

Satzung
der Stiftung Landesbank
Baden-Württemberg

Fassung: 01.01.2016

Präambel

Die Stiftung Landesbank Baden-Württemberg geht zurück auf die Gründung dreier Stiftungen durch die ehemalige Landesgirokasse, öffentliche Bank und Landessparkasse, Stuttgart zum 01.09.1984, errichtet anlässlich des 100jährigen Jubiläums der ehemaligen Städtischen Sparkasse Stuttgart als einem ihrer Vorgängerinstitute. Im Gefolge der Fusion der Stifterin mit weiteren Bankinstituten zur Landesbank Baden-Württemberg zum 01.01.1999 waren diese Stiftungen unter Fortführung der Stiftungszwecke umbenannt worden in Stiftung Landesbank Baden-Württemberg: Kunst und Kultur, Stiftung Landesbank Baden-Württemberg: Natur und Umwelt sowie Stiftung Landesbank Baden-Württemberg: Ausbildung, Fort- und Weiterbildung. Zum 31.12.2015 wurden diese Stiftungen zur jetzigen Stiftung Landesbank Baden-Württemberg zusammengelegt.

Die Stiftung Landesbank Baden-Württemberg bekennt sich zur Verwirklichung der Stiftungszwecke der bisherigen Einzelstiftungen im Sinne der ursprünglichen Stifterin. Die Stiftung appelliert über ihre Förderprojekte an den Gemeinsinn jedes Einzelnen, betreibt vor allem Anschubförderung und Nachwuchsförderung als Engagement für die Jugend, unterstützt örtliche Initiativen mit kleinen Summen und richtet sich so auf breite Bevölkerungsschichten als Nutznießer ihres gemeinwohlorientierten Engagements aus. Die Stiftung Landesbank Baden-Württemberg möchte in allen Fördergebieten Vielfalt erzeugen und Vielfalt erhalten, als Zeichen der Verbundenheit mit der Bevölkerung in Baden-Württemberg.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen
Stiftung Landesbank Baden-Württemberg.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Stuttgart.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Ausbildung, der Fort- und Weiterbildung und der Erziehung, die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf den Gebieten Umwelt- und Naturschutz, Biologie, Medizin einschließlich Naturheilverfahren sowie die Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes, der Arterhaltung von Tier- und Pflanzenwelt und des Umweltschutzes und die Förderung von Kunst und Kultur.

Die Stiftungszwecke sollen vorwiegend in Baden-Württemberg umgesetzt werden.

- (3) Der Stiftungszweck auf den Gebieten von Ausbildung, Fort- und Weiterbildung sowie der Erziehung wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Errichtung, Unterhaltung bzw. finanzielle Unterstützung von Einrichtungen, die der Ausbildung, Fort- und Weiterbildung sowie der Erziehung dienen,
 - b) Bewilligung von Druckkostenzuschüssen für Veröffentlichungen insbesondere Dissertationen,
 - c) Förderung besonders begabter junger Menschen,

- d) Wettbewerbe in Zusammenarbeit mit den Industrie- und Handelskammern, den Berufsschulen, den Fachhochschulen und Universitäten, die zum Ziel haben, zu besonderen Leistungen zu motivieren,
 - e) Durchführung oder finanzielle Unterstützung von Seminaren, Workshops, Vortragsveranstaltungen, Tagungen, Vorlesungen sowie ähnlicher Veranstaltungen,
 - f) Förderung des Gedankenaustausches zwischen Wissenschaft und Führungskräften aus der Wirtschaft,
 - g) Unterstützung und Initiierung von Forschungsprojekten im Rahmen des Stiftungszwecks.
- (4) Der Stiftungszweck auf den Gebieten von Natur- und Umweltschutz wird verwirklicht insbesondere durch
- a) Bereitstellung finanzieller Mittel zur Unterstützung von Forschungsvorhaben,
 - b) Vergabe von Forschungsaufträgen,
 - c) Förderung von Maßnahmen zum Schutze der Natur, der Arterhaltung und der Umwelt,
 - d) Herausgabe oder finanzielle Unterstützung von Büchern und Broschüren, die den o. g. Zweck fördern,
 - e) Auszeichnung anerkannter Leistungen auf dem Gebiete des Natur- und Umweltschutzes,
 - f) Förderung von Maßnahmen, die geeignet sind, Freizeitsport in Übereinstimmung mit den Belangen des Naturschutzes zu bringen.
- (5) Der Stiftungszweck auf den Gebieten von Kunst und Kultur wird verwirklicht insbesondere durch
- a) die Förderung der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und ihrer Einrichtungen,
 - b) die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten,
 - c) die Förderung Kunstschaffender nach den jeweils allgemein gültigen Förderrichtlinien der Stiftung.

- (6) Der Stiftungszweck wird ferner verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche diese Mittel unmittelbar zur Verwirklichung der oben genannten Zwecke zu verwenden haben (Förderstiftung gem. § 58 Nr. 1 AO) sowie durch darüber hinausgehende jedwelche Aktivitäten, mittels denen die oben genannten steuerbegünstigten Zwecke verwirklicht werden können.
- (7) Die vorstehenden Leistungen werden von der Stiftung selbst erbracht, soweit sie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedient.
- (8) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (9) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (10) Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen, Erträge des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt
Euro 21.000.000,00.
Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert (nominal) ungeschmälert zu erhalten.
Soweit wirtschaftlich sinnvoll, sind Vermögensumschichtungen zulässig.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

- (3) Spenden und sonstige Zuwendungen sind ebenfalls nach Absatz 2 zu verwenden. Das gilt nicht, wenn der Zuwendende ausdrücklich eine Zuführung zum Stiftungsvermögen nach Absatz 1 bestimmt hat - sogenannte Zustiftung.
- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Zuwendungen nach Absatz 3 Satz 1 können ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsmäßigen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AO).
- (5) Die Stiftung kann gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 der Abgabenordnung eine freie Rücklage bilden.

§ 4

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung zu.

§ 5

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat,
- der Vorstand.

§ 6

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus zehn Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt.

- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrats und deren Stellvertreter werden vom Land Baden-Württemberg (3 Mandate), dem Sparkassenverband Baden-Württemberg (3 Mandate), der Landeshauptstadt Stuttgart (2 Mandate) und dem Gesamtpersonalrat der Landesbank Baden-Württemberg (2 Mandate) bestellt und abberufen. Eine Abberufung ist nur aus wichtigen Gründen zulässig.

Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats beläuft sich auf 5 Jahre. Sie beginnt mit dem Datum der konstituierenden Sitzung des Stiftungsrats.

Nach Ablauf der Amtszeit des Stiftungsrats führen die bisherigen Mitglieder und ihre Stellvertreter die Tätigkeit bis zum Zusammentreten des neuen Stiftungsrats fort.

Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats vor Ablauf der Amtszeit aus, wird das nachfolgende Stiftungsratsmitglied für die Zeit bis zur nächsten konstituierenden Sitzung des Stiftungsrats bestellt.

- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Vorsitzende des Stiftungsrats sowie sein erster und zweiter Stellvertreter werden vom Stiftungsrat aus seiner Mitte auf die Dauer ihrer Amtszeit im Stiftungsrat gewählt.
- (5) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Der Stiftungsrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Stiftungsvorstand dies unter Angabe des Zwecks verlangen.
- (6) Der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit einer seiner Stellvertreter, leitet die Sitzungen des Stiftungsrats; sie sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Vorstands der Stiftung und der/die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrats beratend, d. h. ohne Stimmrecht, teil.

- (7) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
- (8) Der Stiftungsrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Der Stiftungsrat kann einen Beschluss auch in schriftlicher Weise (z. B. Brief, Telefax) oder durch Telekommunikationsmittel (z. B. E-Mail, Videokonferenz) fassen, wenn kein Stiftungsratsmitglied dem Verfahren widerspricht. Hierbei geht jedem Mitglied des Stiftungsrats eine Vorlage zu, die den Gegenstand der Beschlussfassung, die Sachdarstellung und einen bestimmten Antrag enthält. Über die nach Satz 2 gefassten Beschlüsse ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Stiftungsrats zu unterzeichnen und allen weiteren Stiftungsratsmitgliedern unverzüglich zuzusenden ist.

Weitere Einzelheiten können in einer vom Stiftungsrat beschlossenen Geschäftsordnung festgelegt werden.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat ist zuständig für
- a) Erlass einer Geschäftsanweisung für den Vorstand der Stiftung,
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung einschließlich der Vermögensübersicht,
 - c) Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - d) Entlastung des Vorstands.
- (2) Der Stiftungsrat beschließt auf Vorschlag des Vorstands über die Genehmigung zur Annahme unentgeltlicher Zuwendungen, wenn sie mit das Stiftungsvermögen besonders belastenden Bedingungen oder Auflagen verbunden sind. Die Genehmigung darf erst nach Zustimmung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde erfolgen.

- (3) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Änderung der Satzung in Fällen des § 12 Abs. 1
 - b) Aufhebung, Auflösung, Umwandlung oder Zusammenlegung der Stiftung gemäß § 12 Abs. 2
 - c) Änderung der Satzung in Fällen des § 12 Abs. 3

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus bis zu vier Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Dem Vorstand gehören an der Vorstandsvorsitzende der LBBW als Vorsitzender des Stiftungsvorstands, der stellvertretende Vorstandsvorsitzende der LBBW als stellvertretender Vorsitzender des Stiftungsvorstands sowie weitere Vorstandsmitglieder der LBBW.
- (3) Über Berufung, Abberufung und Amtsdauer der weiteren Vorstandsmitglieder entscheidet der Vorstand der LBBW.

§ 9

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bevollmächtigen, allein oder gemeinschaftlich die Stiftung zu vertreten.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte. Er hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht zu den Aufgaben des Stiftungsrats gehören.
- (3) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge nach Maßgabe der vom Vorstand aufgestellten Förderrichtlinien; sie kann ganz oder teilweise einem Vorstandsausschuss übertragen werden. Das Nähere regelt die Geschäftsanweisung für den Vorstand,
 - c) Bestellung des oder der Geschäftsführer, Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Tätigkeit des Geschäftsführers, Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsführung,
 - d) Aufstellung der Jahresrechnung einschließlich Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks; Einreichung dieser Unterlagen bei der Stiftungsbehörde,
 - e) Vorlage der Jahresrechnung einschließlich Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks an den Stiftungsrat,
 - f) Repräsentation der Stiftung nach außen,
 - g) Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Funktion,
 - h) Änderung der Satzung in Fällen des § 12 Abs. 1
 - i) Aufhebung, Auflösung, Umwandlung oder Zusammenlegung der Stiftung gemäß § 12 Abs. 2

Der Vorstand kann einzelne Mitglieder des Vorstands mit der Wahrnehmung einzelner vorstehend erwähnter Aufgaben betrauen.

- (4) Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Geschäftsgang des Vorstands regelt die vom Stiftungsrat erlassene Geschäftsanweisung für den Vorstand.
- (5) Der Vorstand kann sachkundige Personen zur Begutachtung und Ausarbeitung von Vorschlägen heranziehen.

§ 10

Geschäftsführer

Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Die Geschäftsführung richtet sich nach den vom Vorstand festgelegten Richtlinien. Der oder die Geschäftsführer sind an die Weisungen des Vorstands gebunden. An den Sitzungen des Vorstands und des Stiftungsrats nehmen der oder die Geschäftsführer mit beratender Funktion teil.

§ 11

Rechnungslegung

- (1) Das Rechnungsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

§ 12

Anpassung der Stiftung an sich ändernde Verhältnisse

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Vorstand und Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird oder die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist, so können sie einen geänderten Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder sowie mindestens einer dreiviertel Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrats. Dabei ist der ursprüngliche Wille des Stifters so weit als möglich zu berücksichtigen.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 können der Vorstand und der Stiftungsrat die Aufhebung, Auflösung, Umwandlung oder Zusammenlegung der Stiftung mit anderen Stiftungen der Landesbank Baden-Württemberg beschließen.

- (3) Sonstige Satzungsänderungen, die nicht die Fälle des Abs. 1 und 2 betreffen, können mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stiftungsrats beschlossen werden.
- (4) Sämtliche Beschlüsse nach Abs. 1, 2 und 3 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck, die Auflösung oder den Vermögensanfall betreffen, bedürfen für ihre Wirksamkeit zudem der Zustimmung des zuständigen Finanzamts. Im Übrigen sind die Beschlüsse dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (5) Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet zu liegen, das dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommt.

§ 13

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall sämtlicher steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu

- a) zwei Dritteln an die Landeshauptstadt Stuttgart sowie
- b) einem Drittel an das Land Baden-Württemberg,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 14

Inkrafttreten

Die Änderungen der Stiftungssatzung treten mit der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.